

**Gesetz
über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG)**

erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen
und über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen

Vom 7. Juni 1993

Erster Abschnitt

**Festsetzung von Zulassungszahlen sowie ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag
und zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale
Vergabeverfahren einbezogen sind¹**

§ 1

Erlaß der Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen nach Artikel 12 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 155, 259) (Staatsvertrag) werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen.²

§ 2

Kapazitäten und Zulassungszahlen

(1) Die Normwerte, die Kapazitätsermittlung und die Festsetzung der Zulassungszahlen für in das zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Zuständige Landesbehörde nach Artikel 6 Abs. 4 des Staatsvertrages ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

(3) Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität bleibt die Personalausstattung, die aus Mitteln von Bundes-Länder-Programmen für die Verbesserung der Qualität in der Lehre finanziert wird, unberücksichtigt.³

§ 3

Auswahlverfahren^{3a}

(1) ¹Die Auswahlentscheidung innerhalb der Quote, in der die Hochschule die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergibt, trifft die Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. ²Sie legt ihrer Entscheidung mindestens einen der folgenden Auswahlmaßstäbe zugrunde:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
4. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
5. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
6. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

³Die in der gymnasialen Oberstufe erbrachten Leistungen sollen besonders berücksichtigt werden. ⁴Für die Auswahlentscheidung der Hochschule ist dem Grad der Qualifikation nach § 17 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein maßgeblicher Einfluss zuzumessen. ⁵Ein maßgeblicher Einfluss ist gewahrt, wenn dem Grad der Qualifikation bei der Verbindung mehrerer Kriterien das relativ stärkste Gewicht zukommt.

(2) ¹Die Zahl der Teilnehmer an einem fachspezifischen Auswahlverfahren kann auf das Zweifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt werden. ²In diesem Fall entscheidet die

Hochschule über die Teilnahme unter Anlegung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Maßstäbe, auch nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe.

(3) ¹Die Hochschule regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens gemäß Absatz 1, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlmaßstäbe, durch Satzung. ²Die Satzung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

(4) Abweichend von Absatz 1 gelten die bisherigen Regelungen zur Auswahl der Bewerber fort, solange die Hochschule nicht Einzelheiten des Verfahrens durch Satzung nach Absatz 3 geregelt hat.⁴

§ 4

Vertretungskörperschaft der Hochschule

Vertretungskörperschaft im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 710) ist die Landesrektorenkonferenz der sächsischen Hochschulen.⁵

Zweiter Abschnitt

Kapazitätsermittlung, Festsetzung von Zulassungszahlen und Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen sowie in höheren Fachsemestern⁶

§ 5

Voraussetzungen für die Festsetzung von Zulassungszahlen, Ermittlung von Kapazitäten

(1) ¹In einem nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengang oder in höheren Fachsemestern eines Studienganges sollen Zulassungszahlen festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, daß die Zahl der Einschreibungen die Zahl der Studienplätze an den einzelnen Hochschulen in dem Studiengang erheblich übersteigen wird. ²§ 2 gilt entsprechend.

(2) In Studiengängen, in denen das erste Semester ein Praxissemester ist, können Zulassungszahlen für das erste Praxissemester festgesetzt werden.

(3) Wenn bisher eingerichtete Studiengänge nicht fortgeführt werden, kann in der Verordnung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 2 bestimmt werden, daß keine Studienanfänger mehr aufgenommen werden.⁷

§ 6

Auswahlverfahren

(1) ¹Ist in einem nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengang an einer oder an mehreren Hochschulen eine Zulassungszahl festgesetzt worden, gelten für die Auswahl der Bewerber Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und 3, Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5, Abs. 3 und 5 des Staatsvertrages entsprechend, soweit nicht ein Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 durchgeführt wird. ²Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages

1. zu 60 bis 80 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens nach Absatz 2 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen. ³Die Höhe der Quote nach Satz 2 Nr. 1 regelt die Hochschule durch Satzung, die dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen ist. ⁴Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation. ⁵Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages werden nach Satz 2 Nr. 1 und 2 vergeben. ⁶Wer den Vorabquoten nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Staatsvertrages unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Satz 2 Nr. 1 und 2 zugelassen werden.

(2) ¹Die Auswahlentscheidung innerhalb der Quote nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 trifft die Hochschule nach

dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. ²Sie soll ihrer Auswahlentscheidung neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens einen weiteren der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 6 genannten Auswahlmaßstäbe zugrunde legen. ³§ 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung. ⁴Bei Studienbewerbern für einen Lehramtsstudiengang ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen Sprache bei der Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Verpflichtungen aus Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 11 der *Verfassung des Freistaates Sachsen* angemessen zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der Teilnehmer an einem fachspezifischen Auswahlverfahren kann auf das Zweifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt werden. ⁶In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme unter Anlegung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Maßstäbe.

(3) ¹In Studiengängen, in denen nach dem Hochschulrecht des Freistaates Sachsen die Eignung für den gewählten Studiengang durch eine Prüfung nachzuweisen ist, kann neben dem durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Grad der Qualifikation das Ergebnis der Prüfung berücksichtigt werden. ²Dabei sind die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig zu berücksichtigen. ³Bis zu 30 Prozent der Studienplätze können an Bewerber vergeben werden, die in der Prüfung nach Satz 1 die besten Leistungen erbringen; in diesem Fall kann unter der Voraussetzung, dass die Prüfung nach Satz 1 mindestens einmal wiederholt werden kann, von der Bildung einer Quote nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a abgesehen werden.

(4) ¹Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird in Studiengängen, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, die Auswahl der Bewerber aufgrund der Maßstäbe getroffen, die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang sind. ²Die Auswahlmaßstäbe nach § 3 Abs. 1 können zusätzlich herangezogen werden. ³Die zur Verfügung stehenden Studienplätze können nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, aufgeteilt werden.

(5) Landesquoten werden nicht gebildet.

(6) Näheres zu den Auswahlverfahren nach Absatz 1 bis 4 regelt die Hochschule durch Satzung, die dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen ist.⁸

§ 7

Zulassung zu höheren Fachsemestern

Werden in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, sollen die verfügbaren Studienplätze durch die Hochschulen zunächst an zugelassene Studienanfänger mit anrechenbaren Studienleistungen, dann an Studienortwechsler oder Studienunterbrecher und schließlich an sonstige Bewerber vergeben werden.

§ 8

Zentrale Auswahl- und Verteilungsverfahren

(1) In den Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, kann angeordnet werden, daß die Auswahl und Verteilung der Bewerber durch die Stiftung für Hochschulzulassung oder eine andere Stelle erfolgt.

(2) Wird nach Absatz 1 eine andere Stelle mit der Durchführung der Studienplatzvergabe beauftragt, kann bestimmt werden, daß ein sich auf einzelne oder die staatlichen Hochschulen beziehendes Verteilungs- oder Auswahlverfahren durchgeführt wird.

(3) Die Hochschule, an der ein Bewerber zugelassen wird, ist verpflichtet, ihn bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einzuschreiben.⁹

§ 9

Verfahrensvorschriften

Der Grundsatz der Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen findet keine Anwendung.¹⁰

§ 10

Benachteiligungsverbot

Den Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen,

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des **Grundgesetzes** und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem **Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG)** vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2992), in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3271), in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3271), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts oder
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.¹¹

§ 11

Festsetzung von Zulassungszahlen und Vergabe von Studienplätzen an Kunsthochschulen

(1) ¹Für die Festsetzung von Zulassungszahlen an Kunsthochschulen findet § 5 Anwendung. ²Studiengang im Sinne von § 5 können auch mehrere inhaltlich verwandte Studiengänge sein.

(2) ¹Die Auswahl von Studienbewerbern an Kunsthochschulen, die eine Eignungsprüfung oder eine Begabtenprüfung oder eine Prüfung der Qualifikation für ein Aufbaustudium abgelegt haben, richtet sich ausschließlich nach dem in dieser Prüfung erreichten Grad der Qualifikation. ²Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 des **Staatsvertrages** gilt entsprechend.

(3) Für die Bewerbungen um Zulassung und die Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Satzungen.¹²

§ 12

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

¹Die Studienplatzvergabe nach §§ 6 bis 11 erfolgt nach Maßgabe von Rechtsverordnungen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. ²In diesen Rechtsverordnungen sind insbesondere zu regeln:

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien im einzelnen,
2. die einzelnen Quoten,
3. die Grundsätze des Auswahlverfahrens nach § 6 Abs. 2, insbesondere die Auswahlmaßstäbe im Einzelnen und die Beteiligung am Auswahlverfahren,
4. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an eine zentrale Stelle zu richten sind,
5. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigebliebener Plätze, auch an Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. in welcher Weise unter ranggleichen Bewerbern zu entscheiden ist, wobei auch die Entscheidung durch Los vorgesehen werden kann,
7. das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis eines Prüfungsverfahrens nach § 6 Abs. 3,
8. die Einzelheiten der Zulassung zu höheren Fachsemestern,
9. Fristen und Ausschlußfristen für Bewerbungen um einen Studienplatz,
10. Fristen und Ausschlussfristen für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird,
11. die Zuständigkeit für die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen.

³Die Rechtsverordnung für die Auswahl von Studienbewerbern an Kunsthochschulen regelt die in Nummer 1, 2, 5 und 6 genannten Inhalte. ⁴Die Regelungen nach Satz 2 Nr. 1 und 7 erfolgen im Benehmen

mit dem Staatsministerium für Kultus. ⁵Die Hochschulen sind vor Erlaß der Rechtsverordnungen anzuhören. ⁶Die Anhörung entfällt, wenn nach Satz 2 Nr. 4 angeordnet wird, daß die Vergabe der Studienplätze in einem Studiengang durch die Stiftung für Hochschulzulassung gemeinsam mit den Studiengängen des zentralen Vergabeverfahrens erfolgt.¹³

Dritter Abschnitt **Verfahrensregelungen¹⁴**

§ 13 **Vorverfahren**

Gegen Bescheide über die Studienplatzvergabe nach diesem Gesetz findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

-
- 1 Überschrift Erster Abschnitt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 31. März 2005](#) (SächsGVBl. S. 70) und durch [Gesetz vom 11. April 2011](#) (SächsGVBl. S. 115)
 - 2 § 1 geändert durch [Gesetz vom 6. Oktober 2008](#) (SächsGVBl. S. 602) und durch [Gesetz vom 11. April 2011](#) (SächsGVBl. S. 115)
 - 3 § 2 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000](#) (SächsGVBl. S. 238), durch [Gesetz vom 6. Oktober 2008](#) (SächsGVBl. S. 602), durch [Gesetz vom 11. April 2011](#) (SächsGVBl. S. 115), durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012](#) (SächsGVBl. S. 568, 575) und durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017](#) (SächsGVBl. S. 306)
 - 3a § 3: beachte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [Bek. vom 9. Januar 2018 (BGBl. S. 124)]
- Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 – 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:
- 1.b)...
- Artikel 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 16. April 2009 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 155 und 259) sowie § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 462) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 568,575)
- ...
- sind, soweit sie die Zulassung zum Studium der Humanmedizin betreffen, mit Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des [Grundgesetzes](#) unvereinbar.
- ...
- 3.
- Die mit dem [Grundgesetz](#) für unvereinbar erklärten Vorschriften gelten bis zu einer Neuregelung fort. Bis zum 31. Dezember 2019 ist eine Neuregelung zu treffen.
- 4 § 3 neu gefasst durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 31. März 2005](#) (SächsGVBl. S. 70), geändert durch [Gesetz vom 6. Oktober 2008](#) (SächsGVBl. S. 602), durch [Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2009](#) (SächsGVBl. S. 375, 376) und durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012](#) (SächsGVBl. S. 568, 575)
 - 5 § 4 neu gefasst durch [Gesetz vom 11. April 2011](#) (SächsGVBl. S. 115)
 - 6 Überschrift Zweiter Abschnitt geändert durch [Gesetz vom 11. April 2011](#) (SächsGVBl. S. 115) und durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017](#) (SächsGVBl. S. 306)
 - 7 § 5 geändert durch [Gesetz vom 11. April 2011](#) (SächsGVBl. S. 115) und durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017](#) (SächsGVBl. S. 306)
 - 8 § 6 neu gefasst durch [Gesetz vom 6. Oktober 2008](#) (SächsGVBl. S. 602), geändert durch [Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2009](#) (SächsGVBl. S. 375, 376), durch [Gesetz vom 11. April 2011](#) (SächsGVBl. S. 115), durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012](#) (SächsGVBl. S. 568, 575) und durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017](#) (SächsGVBl. S. 306)
 - 9 § 8 geändert durch [Gesetz vom 11. April 2011](#) (SächsGVBl. S. 115) und durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017](#) (SächsGVBl. S. 306)
 - 10 § 9 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000](#) (SächsGVBl. S. 238)
 - 11 § 10 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000](#) (SächsGVBl. S. 238) und durch

- Gesetz vom 6. Oktober 2008** (SächsGVBl. S. 602)
- 12 § 11 geändert durch **Gesetz vom 11. April 2011** (SächsGVBl. S. 115)
- 13 § 12 geändert durch **Gesetz vom 6. Oktober 2008** (SächsGVBl. S. 602) und durch **Gesetz vom 11. April 2011** (SächsGVBl. S. 115)
- 14 Dritter Abschnitt eingefügt durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000** (SächsGVBl. S. 238)

Änderungsvorschriften

Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 238, 238)

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

vom 31. März 2005 (SächsGVBl. S. 70)

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

vom 6. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 602)

Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376)

Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

vom 11. April 2011 (SächsGVBl. S. 115)

Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575)

Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306)

Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 472)